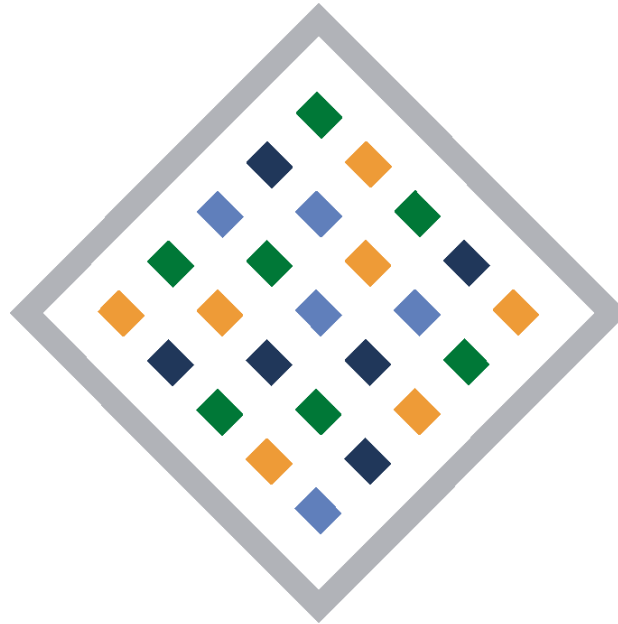


Fit für die Europäische Datenschutz-Grundverordnung? -Zirkeltraining für den Datenschutz-



Lydia Kämpfe
Referentin beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern



Was ist neu in der DS-GVO?

Dokumentation Information





Unser Thema heute: „Die Spitze des Eisberges“

Das Ziel: „Eine Datenschutz-Dokumentation“ die

1. Datenminimierung
2. Verfügbarkeit
3. Integrität
4. Vertraulichkeit
5. Nichtverkettung
6. Transparenz
7. Intervenierbarkeit

gewährleistet



Heute:
Informationspflichten
Grundlegende Dokumentation
Betroffenenrechte und Meldung von Datenpannen

Für später:
„TOM's“
DSFA
Privacy by design & by default
Weitergehende Dokumentation...





Zirkeltraining für den Datenschutz



9 Stationen auf dem Weg zur DS-GVO:





1. Station: Check-up

Bestandsaufnahme und Sensibilisierung

Alle an einen Tisch! Mitarbeiter und Führungskräfte sollten gemeinsam analysieren, wer wie was und warum mit personenbezogenen Daten tut.

Das schult und sensibilisiert Verantwortliche und Mitarbeiter!

Unser Tipp: Erstellen Sie ein kurzes Protokoll. Damit weisen Sie eine Sensibilisierung der Mitarbeiter nach.





Basics: Sachlicher Anwendungsbereich

Die DS-GVO gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten sowie für die **nichtautomatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen





Basics: Wer ist Verantwortlicher?

Grundsatz: Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Mehrere Verantwortliche können gemeinsam verarbeiten. Dann muss in einer transparenten Vereinbarung geregelt werden, wen welche Pflichten treffen (**Art. 26 DS-GVO**)





Basics: Personenbezogene Daten

Im Sinne dieser Verordnung (DS-GVO) bezeichnet der Ausdruck:

„personenbezogene Daten“ **alle Informationen**, die sich auf eine identifizierte oder **identifizierbare** natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden **kann**



Basics: Verarbeiten

Im Sinne dieser Verordnung (DS-GVO) bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“:

jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung





Basics: WhatsApp (<https://www.whatsapp.com/legal/?eea=1#privacy-policy>)

Deine Account-Informationen. Um einen WhatsApp Account zu erstellen, gibst du deine Mobiltelefonnummer und grundlegende Informationen (einschließlich eines Profilnamens) an. Im Einklang mit geltenden Gesetzen stellst du uns regelmäßig die Telefonnummern in deinem Mobiltelefon-Adressbuch zur Verfügung, darunter sowohl die Nummern von Nutzern unserer Dienste als auch die von deinen sonstigen Kontakten. Möglicherweise stellst du uns auch eine E-Mail-Adresse zur Verfügung. Du kannst auch andere Informationen zu deinem Account hinzufügen, wie beispielsweise ein Profilbild und eine Info.





Basics: WhatsApp (<https://www.whatsapp.com/legal/?eea=1#privacy-policy>)

von anderen über dich bereitgestellte Informationen. Wir erhalten Informationen über dich von anderen Nutzern und Unternehmen. Wenn beispielsweise andere dir bekannte Nutzer oder Unternehmen unsere Dienste nutzen, stellen sie möglicherweise deine Telefonnummer, deinen Namen und andere Informationen zur Verfügung (z. B. Informationen aus dem Adressbuch ihres Mobilgeräts oder im Falle von Unternehmen, zusätzliche Informationen über dich wie eindeutige Kennungen), genauso wie du möglicherweise ihre zur Verfügung stellst, oder sie senden eine Nachricht an dich oder Nachrichten an Gruppen, denen du angehörst, oder sie rufen dich an. Wir verlangen von jedem dieser Nutzer und Unternehmen, dass sie die rechtmäßigen Rechte besitzen, um deine Informationen zu erfassen, zu verwenden und zu teilen, bevor sie uns irgendwelche Informationen bereitstellen.





Basics: WhatsApp

(<https://www.whatsapp.com/legal/?eea=1#privacy-policy>)

Deine Lizenz gegenüber WhatsApp. Damit wir unsere Dienste betreiben und bereitstellen können, gewährst du WhatsApp eine weltweite, nicht-exklusive, gebührenfreie, unterlizenzierbare und übertragbare Lizenz zur Nutzung, Reproduktion, Verbreitung, Erstellung abgeleiteter Werke, Darstellung und Aufführung der Informationen (einschließlich der Inhalte), die du auf bzw. über unsere/n Dienste/n hochlädst, übermittelst, speicherst, sendest oder empfangst. Die von dir im Rahmen dieser Lizenz gewährten Rechte beschränken sich auf den Zweck, unsere Dienste zu betreiben und bereitzustellen (beispielsweise uns zu gestatten, dein Profilbild und deine Statusmeldung anzuzeigen, deine Nachrichten zu übermitteln, deine nicht zugestellten Nachrichten für bis zu 30 Tage auf unseren Servern zu speichern, während wir versuchen sie zuzustellen, und auf sonstige Weise wie in unserer [Datenschutzrichtlinie](#) dargelegt).





2. Station: Die grundlegenden Spielregeln

Die Rechtsgrundlagen nach Art. 6, 9 DS-GVO:



Erfüllung des Behandlungsvertrages

Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO

Keine Einwilligung, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung des Behandlungsvertrages erforderlich ist!!!





3. Station: Das Spielsystem



- Es müssen klare Funktionen und Rollen definiert werden!
- Wer ist Verantwortlicher?
- Wer verarbeitet nur auf Weisung (Auftragsverarbeiter und/oder Mitarbeiter)?
- Wer ist Empfänger?
- Wer ist Dritter? (z.Bsp.: bei Forderungsabtretung)





4. Station: Klare Anweisungen

Sind die Rollen klar verteilt, muss dies in Vereinbarungen und Verträgen festgehalten werden:

- Schriftliche Weisungen zur Datenverarbeitung für Mitarbeiter
- Verträge zur Auftragsverarbeitung anpassen
- Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit Vereinbarung zur Aufgabenverteilung





Weisungen für Mitarbeiter

- Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB)
- Verpflichtung auf die Datenschutzgrundsätze
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/KP_19_VerpflichtungBeschaeftigte.pdf
- Dienstanweisung zum Umgang mit Infoblatt
- Dienstanweisung Verhalten bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten





Verpflichtungserklärung zu den Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5)

Rechtmäßigkeit,
Verarbeitung nach
Treu und Glauben,
Transparenz

Zweckbindung

Richtigkeit

Datenminimierung

Integrität und
Vertraulichkeit

Speicherbegrenzung

Rechenschaftspflicht





Verträge zur Auftragsverarbeitung (<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/DS-GVO/Hilfsmittel-zur-Umsetzung/>)



Der Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

DS-GVO-Countdown: Nur noch 64 Tage 11 Stunden 38 Minuten 2 Sekunden.



Datenschutz

Informationsfreiheit

Veranstaltungen

Behörde

Presse

Links

Sie befinden sich hier: [Aktuelles](#) > [Datenschutz](#) > [DS-GVO](#) > [Hilfsmittel zur Umsetzung](#)

- > Rechtsgrundlagen
 - > Privacy Shield
- > DS-GVO
 - > Hilfsmittel zur Umsetzung
 - > Kurzpapiere
 - > Formulare
- > Publikationen und Veröffentlichungen
 - > Broschüren, Faltblätter, Orientierungshilfen
 - > Muster
 - > Tätigkeitsberichte

Hilfsmittel zur Umsetzung

- > Alle Themen aufklappen
- > Alle Themen zuklappen

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO



Formulierungshilfe für einen Auftragsvertragsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO



Planspiel Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)



Fragen zur Vorbereitung auf die DS-GVO



DATENSCHUTZ UND



INFORMATIONSFREIHEIT



Zusätzliche Verpflichtung nach § 203 Abs. 4 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person (...) bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind (...)





5. Station : Die Abwehr muss stehen

Dokumentation dient vor allem Ihrer Verteidigung im Streitfall und kann die Aufsichtsbehörde auf Abstand halten

- Beweislastumkehr (Art. 82 Abs. 3 DS-GVO)
- Aufsichtsbehörde führt idR zunächst ein schriftliches Verfahren und fordert Dokumentation an





Ausgestaltete Formate für die Dokumentation

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)
 - Immer bei der Verarbeitung sensibler Daten
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35)
 - Nur bei hohem Risiko oder umfangreicher Verarbeitung sensibler Daten

Nutzen Sie den Check-up und bestehende
Verfahrensverzeichnisse und/oder Sicherheitskonzepte!





Erstellung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten

Allg. Hinweise:

Sprache: deutsch

Form: schriftlich oder elektronisch

Änderungen: Müssen dokumentiert werden

Zweck: ein (!) Baustein zur Dokumentation, auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorzulegen

Auch bei gemeinsamer Verantwortlichkeit muss jeder Verantwortliche ein Verarbeitungsverzeichnis führen



Hilfe auf unserer Homepage

https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/DS-GVO/Hilfsmittel-zur-Umsetzung/

Suchen

- Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder
- > Dokumente der unabhängigen Datenschutzbehörden der Länder
- > Beschlüsse der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich („Düsseldorfer Kreis“)
- > Fragebogenaktion
- > Standard-Datenschutzmodell
- > Veranstaltungen
- > Bildung und Schule

das Verzeichnis des Verantwortlichen (Art. 30 Abs. 1) und des Auftragsverarbeiters (Art. 30 Abs. 2) entwickelt sowie ausführliche Hinweise zum Ausfüllen der Formulare erarbeitet. Wir empfehlen, diese Muster zur Erfüllung der oben genannten Dokumentationspflichten zu benutzen.

Bezeichnung	Format	Größe
Muster Verarbeitungsverzeichnis Verantwortlicher	PDF	0.23 MB
Muster Verarbeitungsverzeichnis Verantwortlicher	DOCX	0.04 MB
Muster Verarbeitungsverzeichnis Auftragsverarbeiter	PDF	0.3 MB
Muster Verarbeitungsverzeichnis Auftragsverarbeiter	DOCX	0.03 MB
Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	PDF	0.34 MB



Hilfestellung Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten

[https://www.datenschutz-
mv.de/datenschutz/DS-
GVO/Hilfsmittel-zur-Umsetzung/](https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/DS-GVO/Hilfsmittel-zur-Umsetzung/)



6. Station: Informationen

Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO

- Bei der Erhebung bei der betroffenen Person
- Bei Zweckänderungen
- Bei der Erhebung bei Dritten
- Grds. nur, wenn der Patient noch nicht über die Information verfügt
- Aushang allein reicht nicht
- Dokumentation mittels Arbeitsanweisung und Kennzeichen in der Patientenakte
- Unterschrift des Patienten auf dem Infoblatt nicht erforderlich (außer wenn eine Einwilligung eingeholt werden soll)



Rechte der betroffenen Person:α	Die Datenverarbeitung beruht auf berechtigten Interessenα	Die Datenverarbeitung beruht auf einem Gesetzα	Die Datenverarbeitung beruht auf einer Einwilligungα	Die Datenverarbeitung dient der Vertragserfüllungα	Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtungα
Das Recht, sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V zu beschweren.α	jaα	jaα	jaα	jaα	jaα
Recht auf Auskunft über die Datenverarbeitung (Art. 15 DS-GVO)α	jaα	Ja.α	jaα	jaα	Jaα
Recht auf Berichtigung falscher Daten (Art. 16 DS-GVO)α	jaα	Ja.α	jaα	jaα	Jaα
Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)α	Ja.α	Ja.α	jaα	jaα	jaα
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)α	jaα	Ja.α	jaα	jaα	jaα
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)α	neinα	neinα	Ja (nur bei automatisierter Verarbeitung)α	Ja (nur bei automatisierter Verarbeitung)α	neinα
Recht der Verarbeitung zu widersprechen (Art. 21 DS-GVO)α	jaα	jaα	neinα	neinα	neinα
Recht die Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)α	neinα	neinα	jaα	neinα	neinα





7. Station: Torwart / Der Datenschutzbeauftragte

- Bei insgesamt 10 Personen, die automatisiert Daten verarbeiten
- Bei besonders riskanter Verarbeitung, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist





Meldung des Datenschutzbeauftragten

https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/DS-GVO/Formulare/

Suchen

Kontakt Impressum Datenschutz



Suchbegriff...



Der Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern



Datenschutz

Informationsfreiheit

Veranstaltungen

Behörde

Presse

Links

Sie befinden sich hier: [Aktuelles](#) > [Datenschutz](#) > [DS-GVO](#) > [Formulare](#)

- > Rechtsgrundlagen
 - > Privacy Shield
- > DS-GVO
 - > Hilfsmittel zur Umsetzung
 - > Kurzpapiere
 - > Formulare
- > Publikationen und Veröffentlichungen
 - > Broschüren, Falblätter, Orientierungshilfen

Formulare

- > Zum Kontaktformular
- > Zum Formular zur Meldung des Datenschutzbeauftragten (Wir bestätigen Ihre Meldung nicht. Bitte notieren Sie sich das Datum der Meldung für Ihre Dokumentation.)
- > Zum Formular zur Meldung einer Datenpanne
- > Zum Beschwerdeformular

Dieses Formular dient dem erleichterten Einreichen von in Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO genannten Beschwerden.

DATENSCHUTZ UND



INFORMATIONSFREIHEIT



8. Station: Kontrolle der Ausrüstung – nichts Neues

Keine starren Vorgaben!

abhängig von:

- Stand der Technik
- Kosten
- Art, Umfang, Umstände und die Zwecke der Verarbeitung
- Gefahren für die betroffene Person

Maßnahmen müssen dokumentiert werden

Beispiele: Zugriffsrechte, Passwörter, bauliche Maßnahmen etc.





Verhalten bei Datenpannen

Datenpanne: Verlust, unberechtigter Zugriff etc.

Meldepflicht an Aufsichtsbehörde binnen 72 h (Art. 33 DS-GVO) und Unterrichtung der betroffenen Personen (Art. 34 DS-GVO)

entfällt, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt

Abwägung muss dokumentiert werden!





9. Station: Verhältnis zum Schiedsrichter

Was tut die Aufsichtsbehörde:

Bei unklarer Rechtslage verhelfen Bußgelder den betroffenen noch nicht zu ihrem Recht!

- > **Beratung** und Verwarnung
- > Konkrete Anordnungen zur Datenverarbeitung als VA
- > Bußgelder sind nur eine mögliche Maßnahme!

Weitreichende Befugnisse der Aufsichtsbehörde:

- Grds. Auskunftspflicht ggü. Aufsichtsbehörde
- Zutritt zur Praxis





Wie wir prüfen:

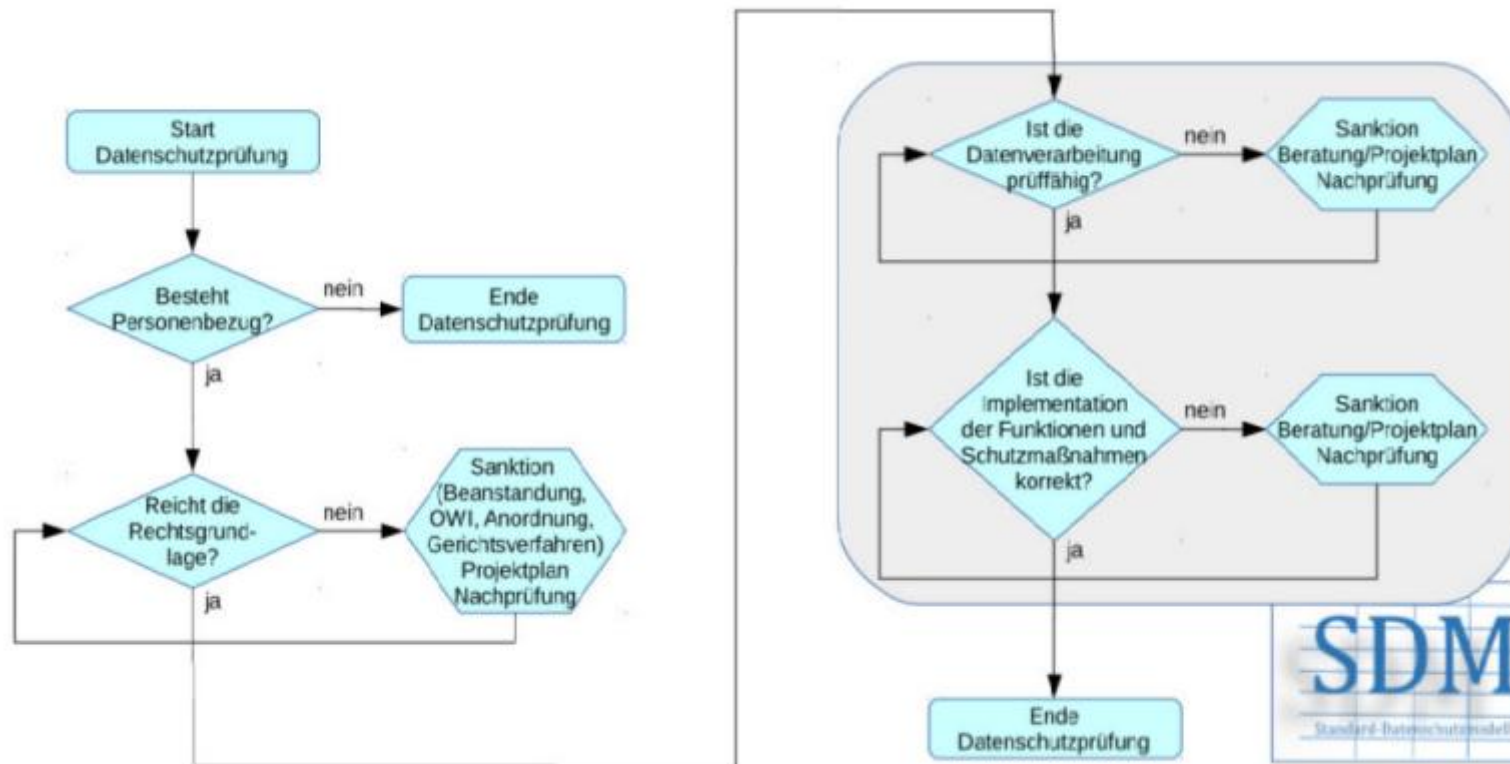


Abbildung 1: Ablaufmodell einer Prüfung/Beratung mit SDM





Weitere Infos zum SDM auf unserer Homepage



Kontakt Impressum Datenschutz Suchbegriff..



Der Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

DS-GVO-Countdown: Nur noch 49 Tage 6 Stunden 50 Minuten 29 Sekunden.



Datenschutz

Informationsfreiheit

Veranstaltungen

Behörde

Presse

Links

Sie befinden sich hier: [Aktuelles](#) > [Datenschutz](#) > [Standard-Datenschutzmodell](#)

- > Rechtsgrundlagen
 - > Privacy Shield
- > DS-GVO
 - > Hilfsmittel zur Umsetzung
 - > Kurzpapiere
 - > Formulare

Standard-Datenschutzmodell

Die 92. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 11. bis 13. November 2016 hat am 12. November 2016 die Version 1.0 des Standard-Datenschutzmodells (SDM) einstimmig angenommen (einstimmig bei Enthaltung Bayerns).

Das SDM richtet sich einerseits an die Stellen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten

DATENSCHUTZ UND



INFORMATIONSFREIHEIT



Weitere Informationen:

- ◆ www.datenschutz.de
- ◆ www.datenschutz-mv.de
- ◆ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 – 5 94 94 0

Fax: 0385 – 5 94 94 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

